

120. Die von einer „Amtsperson“ i. S. des § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DurchfB.D. z. SchlachtStG. v. 26. September 1937 unterzeichnete Verwiegungsbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde.

IV. Straffenat. Urt. v. 1. November 1940 g. §. 4 D 255/40.

I. Landgericht Baunzen.

Aus den Gründen:

Die „Amtsperson“, die nach dem § 10 Abs. 1 DurchfB.D. z. SchlachtStG. v. 26. September 1937 (RMVBl. S. 582) zur Verwiegung des zu schlachtenden Tieres auf einer nicht amtlichen Waage hinzuzuziehen ist, ist, wie auch das LG. nicht verkennt, Beamter i. S. des § 359 StGB. Zu dem Geschäftskreise der Amtsperson gehört die Unterzeichnung der Verwiegungsbescheinigungen, die gemäß dem § 10 a. a. D. der Schlachtsteuerhilfsstelle als Unterlagen für die Berechnung und Erhebung der Schlachtsteuer dienen sollen. Es sind hierfür auch Gewichtsbeseinigungen anderer „Amtsträger“ zugelassen; die Beurteilung des Beweiswertes der von diesen unterzeichneten Bescheinigungen wird aber ausdrücklich in das Ermessen der Schlachtsteuerhilfsstelle gestellt (§ 10 Abs. 3 letzter Satz a. a. D.). Hieraus folgt mittelbar — das ergibt der Gegensatz —, daß die Verwiegungsbescheinigungen der „Amtspersonen“ als solche vollen Beweis für die Richtigkeit ihres Inhaltes erbringen. Hierfür spricht in gewissem Sinn auch der § 14 Abs. 1 Satz 1 a. a. D., wonach die Schlachtsteuerhilfsstelle ihre Prüfung darauf beschränkt, „ob das Lebendgewicht ordnungsmäßig nachgewiesen ist“. Daß diese Beweis-kraft nur der Steuerbehörde gegenüber Platz greifen solle, nicht auch für und gegen jedermann, ist weder bestimmt noch anzunehmen.

Für den Fall, daß die Verwiegungsbescheinigung von dem zuständigen Fleischbeschauer als Amtsperson (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 a. a. D.) unterzeichnet ist, hat der erste Straffenat in seinem Urt. v. 13. Mai 1938

1 D 657/37 (= *StB.* 1938 S. 1882 Nr. 12 = *StNR.* 1938 Nr. 1517) ausgesprochen, sie stelle eine öffentliche Urkunde dar; dem ist beizutreten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das nicht auch dann gelten sollte, wenn die Unterzeichnung von einer Amtsperson nach dem § 10 Abs. 3 Nr. 1 a. a. O. herrührt; denn die DurchfW.D. v. 26. September 1937 macht in dem Beweiswert der von den verschiedenen Amtspersonen unterzeichneten Bescheinigungen keinen Unterschied. Demnach sind die von einer „Amtsperson“ — sowohl i. S. der Nr. 2, als auch der Nr. 1 des § 10 Abs. 3 a. a. O. — unterzeichneten Verwiegungsbescheinigungen, sofern sie in der gehörigen Form errichtet sind, öffentliche Urkunden.

Daß die Einrichtung der Verwiegungsbescheinigungen in erster Linie für die Bedürfnisse der Steuerbehörde geschaffen worden ist und daß die zu Schlichtsteuerzwecken verwandten Urkunden als Beleg bei der Steuerbehörde verbleiben, steht nicht entgegen.

Das Ur. des OLG. in Dresden, das das LG. mitteilt, betrifft früheres sächsisches Recht und stützt sich im wesentlichen darauf, daß die sächsische AusfW.D. z. SchlichtStG. v. 23. September 1931 (Sächs. GesBl. S. 202) den entsprechenden Bescheinigungen der „beamteten“ Personen keinen anderen Beweiswert beimißt als denen „zweier zuverlässiger Zeugen“. Für das jetzt geltende Reichsrecht ist sie nicht verwertbar, weil dieses die Einrichtung „zweier zuverlässiger Zeugen“ nicht übernommen hat, sondern nur die Bezugnahme von „Amtspersonen“ und anderen „Amtsträgern“ kennt (§ 10 DurchfW.D. v. 26. September 1937).

Im vorliegenden Falle war *H.*, wie das LG. zutreffend annimmt, „Amtsperson“ i. S. des § 10 Abs. 3 Nr. 1 a. a. O. Die von ihm unterzeichneten Verwiegungsbescheinigungen stellen daher öffentliche Urkunden dar. Sonach wäre auf die Handlungsweise des Angeklagten nicht die Nr. 1, sondern die Nr. 2 des § 268 i. Verb. m. den §§ 269, 43 StGB. anzuwenden gewesen, sofern die von *H.* unterschriebenen, sonst aber unausgefüllten Verwiegungsbescheinigungen, was das LG. noch zu prüfen hat, der vorgeschriebenen Form entsprächen.